



Februar 2023

Landesförderung Holzheizsysteme + Sonne Kärnten

Sanierung von Eigenheimen, sonstigen Gebäuden und Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau

Gültigkeit

01.01.2023 bis 31.12.2023

Wer wird gefördert

- (Mit)Eigentümer des Gebäudes
- Wohnungsinhaber – Mieter, Wohnungseigentümer oder (Mit)Eigentümer, der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benützt
- Bauberechtigter
- Besteller Verwalter nach § 6 Abs. 2 MRG oder § 14c Abs. 2 WGG

Was wird gefördert

Gefördert wird die Sanierung von

- Eigenheimen mit höchstens zwei Wohnungen,
- sonstigen Gebäuden, die nicht zu Wohnzwecken dienen und nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zur ganzjährigen Wohnnutzung geeigneten Wohnraum aufweisen,
- Wohnhäusern im mehrgeschossigen Wohnbau und Wohnheimen (außer von solchen, die im (Mit)Eigentum von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden stehen).

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen (AUSWAHL)

- Baubewilligung älter als 20 Jahre, **außer** es handelt sich um **Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energiequellen**, wobei die Bauvollendung vor mindestens fünf Jahren erfolgt sein muss, oder den Anschluss an Fernwärme, oder Sanierungsmaßnahmen aufgrund von außergewöhnlichen Schäden.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. erstmaligen Antragstellung bei mehreren Förderungsanträgen für dasselbe Objekt innerhalb der förderbaren Obergrenze der Sanierungskosten in einem Zeitraum von 5 Jahren, muss nachgewiesen werden, dass eine Energieberatung vor Ort nach den Richtlinien des Energieberaternetzwerks Kärnten durchgeführt wurde. Das Energieberatungsprotokoll ist vom Energieberater elektronisch zu übermitteln.
Beratung ist kostenlos oder förderbar!
- Hauptwohnsitz außer bei gemeinnützigen juristischen Personen
- Mit der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen darf ab dem Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entsorgung des Heizkessels vor Antragstellung erfolgen. Arbeiten und Investitionen, die vor Antragstellung getätigt wurden, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt (Ausnahme: Planungsarbeiten, wie z.B. Berater, Coach oder Planer).
- In Gebieten mit Fernwärmeversorgungsanlagen ist eine Förderung für die Errichtung von zentralen Heizungsanlagen mit biogenen Brennstoffen und Wärmepumpenheizungen nur dann

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

möglich, wenn der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist (Ausnahme vom verpflichtenden Fernwärmeanschluss: nachweisliche Mehrkosten von mindestens 30% auf die Nutzungsdauer einer alternativen Heizungsanlage gemäß lit b. – e. auf Vollkostenbasis im Sinne der ÖNORM M7140 Restbarwert gemäß EN Normen 15459).

- Allesbrenner (Altanlagen) die auch mit fossilen Brennstoffen betrieben wurden, werden als Heizsysteme auf Basis fossiler Brennstoffe anerkannt.
-

Eigenheime und sonstige Gebäude mit höchstens 2 Wohnungen

(1) Die Sanierungsförderung erfolgt wahlweise in Form eines **Einmalzuschusses** oder alternativ in Form eines **Förderungskredites** wie folgt:

a. Einmalzuschuss im Ausmaß von:

- **30%** der förderbaren Sanierungskosten für Einzelbauteilmaßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes, 40% der förderbaren Sanierungskosten für die thermische Sanierung der Fassade und 35% für energieeffiziente Haustechnikanlagen von höchstens **€ 36.000,-** je Gebäude.
- 40% der förderbaren Sanierungskosten von höchstens € 48.000,- je Gebäude für umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen, wobei sich die förderbaren Sanierungskosten für die 2. Wohnung um € 12.500,- auf € 60.500,- erhöhen.

Zusätzlich werden bei der umfassenden energetischen Sanierung die Kosten des Energieausweises (Bestand- und Planungsenergieausweis oder Renovierungsausweis) von max. € 300,- sowie bei der Dämmung der Außenwand die Kosten des Renovierungsausweises von max. € 300,- als Einmalzuschuss gewährt.

Beratungsleistungen	
Energieberatung	kostenlos
Sanierungscoach bei umfassender Sanierung (max. 80 %)	€ 800,-
Energieausweis bei umfassender Sanierung	€ 300,-
Renovierungsausweis bei Dämmung der Außenwände – Vollwärmeschutz	€ 300,-
Haustechnikanlagen	Förderhöhe (max. 35 % der Sanierungskosten) Für Wohnhäuser und Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen bis max. 50 % der Sanierungskosten
Austausch Alt gegen Neu - biogene Brennstoffe, Fernwärme oder Wärmepumpenheizungen	€ 3.000,-
Solaranlage	€ 1.500,- mind. 6 m ² Brutto-Kollektorfläche
Photovoltaik-Anlage (Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen)	€ 2.000 je kWp max. € 8.000,-

b. Förderungskredit im Ausmaß von max. 60 % der förderbaren Sanierungskosten:

Der Förderungskredit hat eine Laufzeit von 15 Jahren, Verzinsung 0,5 % p.a., dekursiv, Berechnung 30/360, mit einer zinsen- und tilgungsumfassenden Annuität von halbjährlich 3,47 %, die in monatlichen Teilbeträgen tilgungsplankonform am 1. eines jeden Monats zu entrichten ist.

- Einzelbauteilmaßnahmen Wärmeschutz und Haustechnikanlagen:
Das Ausmaß der förderbaren Sanierungskosten beträgt bei Einzelbauteilmaßnahmen höchstens € 300 / m² Nutzfläche je Gebäude bis zum Gesamtausmaß von € 36.000,-.
- Umfassende energetische Sanierung:
Das Ausmaß der förderbaren Sanierungskosten beträgt bei der umfassenden Sanierung höchstens € 400 / m² Nutzfläche je Gebäude bis zum Gesamtausmaß von € 48.000,-, wobei sich die förderbaren Sanierungskosten für die 2. Wohnung um € 12.500,- auf € 60.500,- erhöhen.
- bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen werden die förderbaren Kosten des Dämmmaterials um 40 % erhöht.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

- Zusätzlich werden bei der umfassenden energetischen Sanierung die Kosten des Energieausweises (Bestand- und Planungsenergieausweis oder Renovierungsausweis) von max. € 300,- sowie bei der Dämmung der Außenwand die Kosten des Renovierungsausweises von max. € 300,- als Einmalzuschuss gefördert.

Wie ist der Förderungsablauf? (AUSWAHL)

- Förderungsanträge sind unter Verwendung der aufgelegten Formblätter beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 11, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt einzubringen. Die Formulare stehen auch auf www.wohnbau.ktn.gv.at zum Download bereit.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist das Vor-Ort-Energieberatungsprotokoll (Ausnahme: bei alleiniger Errichtung einer Photovoltaik-Anlage) auf elektronischem Weg zu übermitteln und eine allenfalls erforderliche Baubewilligung dem Antrag beizufügen.
- Die in der Zusicherung genannte Förderung ist ein vorläufiger Maximalbetrag. Die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen (z.B. hauptwohnsitzliche Nutzung) und der Endabrechnung.
- **Mit der Bauausführung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnen werden.**
-

ALLE weiteren Informationen dazu finden Sie unter <https://www.ktn.gv.at>.

Richtlinie PDF: [DOWNLOAD](#)

Weitere Förderungen, wie für Nichtwohngebäude usw., auf www.ktn.gv.at

Impulsprogramm "Raus aus fossilen Brennstoffen" 2023/24: Die Landesförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss mit 35% der förderbaren Sanierungskosten bzw. höchstens € 6.000,- (je Wohnung) ausgezahlt.

(Details unter diesem [LINK](#) ersichtlich)

Bei Personen mit niedrigem Einkommen gibt es die Möglichkeit zusätzlich zur Bundes- und Landesförderung die Zusatzförderung "Sauber Heizen für Alle 2023". Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.sauber-heizen.at.

Zuständige Stelle:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 11 - Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau

Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel: 050 536-31002/31004

Fax: 050 536-31000

E-Mail: abt11.wohnbau@ktn.gv.at